



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einrichtung eines Kreisarchivs in Ostholstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Aufgabe des Archivwesens ist den kommunalen Körperschaften nach dem Landesarchivgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Sie unterliegen der Kommunalaufsicht. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Kreis ist nach § 59 der Kreisordnung das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS). Für das Archivwesen fachlich zuständig ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), dem die fachliche Beratung obliegt.

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Kreis Ostholstein gegen § 15 (1) LArchG verstößt? Wenn ja, welche Folgen ergeben sich aus diesem Verstoß?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Kreis Ostholstein seiner Archivierungspflicht gem. § 15 Abs. 1 Landesarchivgesetz (LArchG) nicht ausreichend nachkommt. Dies beeinträchtigt insbesondere den Schutz des öffentlichen Archivguts gegen Vernichtung und Zersplitterung sowie die Nutzbarmachung für

die Öffentlichkeit im Sinne des § 1 LArchG.

2. Sieht die Landesregierung angesichts der Situation Handlungsbedarf? Wenn ja, welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um den Kreis Ostholstein zur Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihm entstandenen Unterlagen zu bewegen?

Antwort:

Ja. Nach Hinweis des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) als Kommunalaufsicht den Kreis Ostholstein im November 2020 gebeten, sich hinsichtlich der rechtmäßigen Anwendung und Umsetzung des § 15 Abs. 1 LArchG durch das MBWFK beraten zu lassen. Der Kreis hat in der Folge Kontakt mit dem MBWFK und dem Landesarchiv zur Beratung bezüglich der Einrichtung eines eigenen Archivs bzw. eines Gemeinschaftsarchivs mit der Stadt Eutin aufgenommen. Dabei wurde seitens des Kreises der Wille zur Einrichtung eines solchen betont. Eine nähere zeitliche oder inhaltliche Konkretisierung erfolgte bislang nicht. Dem Kreis ist bei weiterem Beratungsbedarf Unterstützung durch MBWFK und Landesarchiv zugesagt worden.

3. Wurden dem Kreis in dieser Angelegenheit von Seiten der Landesregierung Fristen gesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Dies entsprach nicht dem Verfahrensstand. Das MBWFK wird den Kreis zeitnah schriftlich um Informationen zum Umsetzungsstand bitten und ihm erneut weitere Beratung hinsichtlich der Umsetzung anbieten.

4. Plant die Landesregierung eine Überarbeitung des Landesarchivgesetzes?

Antwort:

Nein.